

**Rahmenordnung für Studium und Prüfungen
der Charité – Universitätsmedizin Berlin
(RASP)¹**

konsolidierte Lesefassung
Stand: 12. Februar 2022²

¹ Vollzitat:

„Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 11. Januar 2017 (AMB S. 1540), die durch Ordnung vom 11. Februar 2022 (AMB S. 2318) geändert worden ist“

² Diese Lesefassung berücksichtigt

- die Ordnung vom 11. Januar 2017 (AMB Nr. 183, S. 1540)
- die Änderungsordnung vom 11. Februar 2022 (AMB Nr. 281, S. 2318)

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Regelungen für Studium und Prüfungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Internationale Bezüge und Einsatz von Fremdsprachen
- § 3 Studien- und Prüfungsausschüsse
- § 4 Unterrichts- und Prüfungsverpflichtungen
- § 5 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 6 Akteneinsichtsrecht der Studierenden
- § 7 Allgemeine Studienberatung
- § 8 Kommission für die Studienverlaufs- und – fachberatung
- § 9 Studienverlaufsberatung
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Studienfachberatung für Studierende mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung
- § 12 Protokollierung der Studienfachberatung
- § 13 Weiterbildendes Studium
- § 14 Die Qualitätssicherung von Studium und Prüfungen

Teil II Das Studium

- § 15 Die Ziele des Studiums
- § 16 Die Aufgaben des Studienausschusses
- § 17 Teilzeitstudium und Teilzeitstudiengänge
- § 18 Semesterzeiten, Vorlesungszeiten, Studienbeginn
- § 19 Ankündigung von Lehrveranstaltungen
- § 20 Orientierungseinheiten
- § 21 Strukturierung der Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 22 Bachelorstudiengänge
- § 23 Masterstudiengänge
- § 24 Gliederung des Studiums in Module
- § 25 Modulbeschreibungen
- § 26 Unterrichtsformate
- § 27 Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungseinheiten
- § 28 Modulkoordination
- § 29 Zulassungsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen und Module
- § 30 Verteilungsverfahren
- § 31 Auswahlverfahren bei Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen

Teil III Die Prüfungen

- § 32 Inhalt der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen
- § 33 Prüfungen
- § 34 Der Prüfungsausschuss
- § 35 Prüfende Personen
- § 36 Prüfungsleistungen und Prüfungsformate
- § 37 Nachteilsausgleich
- § 38 Klausuren
- § 39 Hausarbeiten
- § 40 Portfolios
- § 41 Poster
- § 42 Prüfungsgespräche
- § 43 Vorträge
- § 44 Praktische Prüfungen
- § 45 Modulprüfungen
- § 46 Prüfungstermine und Ladungen

- § 47 Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen
- § 48 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 49 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 50 Mitteilung von Prüfungsergebnissen
- § 51 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 52 Rücktritt von einer Prüfung
- § 53 Versäumnis eines Prüfungstermins
- § 54 Täuschung im Verlauf einer Prüfung
- § 55 Wiederholung bestandener Prüfungen (Freiversuche)
- § 56 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 57 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen
- § 58 Hochschulgrade
- § 59 Verleihung eines Hochschulgrades
- § 60 Entziehung eines Hochschulgrades
- § 61 Das Abschlusszeugnis
- § 62 Das Diploma Supplement
- § 63 Das Gegenvorstellungsverfahren

Teil IV

Digitale Fernaufsichtsprüfungen

- § 64 Digitale Fernaufsichtsprüfungen
- § 65 Prüfungsmodalitäten
- § 66 Authentifizierung
- § 67 Digitale Fernklausuren
- § 68 Digitale mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen
- § 69 Wahlrecht
- § 70 Technische Störungen
- § 71 Datenverarbeitung
- § 72 Sonderfälle
- § 73 Ausführungsvorschriften

Teil V

Schlussvorschriften

- § 74 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Teil I

Allgemeine Regelungen für Studium und Prüfungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin.
- (2) Für die staatlich reglementierten Regel- und Modellstudiengänge gilt diese Ordnung soweit dies mit den Vorgaben der Approbationsordnungen sowie den hierauf bezogenen fachspezifischen gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnungen vereinbar ist.
- (3) Diese Ordnung umfasst Vorschriften, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studienübergreifenden Regelung bedürfen. Sie regelt insbesondere
 - die allgemeinen Vorgaben für Studium und Prüfungen,
 - die Organisation und die Durchführung des Studiums und der Prüfungen,
 - das Verteilungsverfahren und Auswahlverfahren bei zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen,
 - die Studienberatung.

§ 2 Internationale Bezüge und Einsatz von Fremdsprachen

- (1) Die Studiengänge sollen die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen.
- (2) In geeigneten Fächern können Lehre und Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ganz oder teilweise in fremdsprachlicher Form durchgeführt werden.

§ 3 Studien- und Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation von Lehre und Prüfungen eines Studiengangs setzt der Fakultätsrat je einen Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis ein. Die Mitglieder werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat benannt. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen im Ausschuss die Mehrheit der Stimmen haben.
- (2) Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge eingerichtet werden. Der Fakultätsrat kann auch ein Gremium mit Gesamtverantwortung einsetzen, das dann als Studien- und Prüfungsausschuss für beide Bereiche zuständig ist.
- (3) Die Ausschüsse bestellen aus ihrer Mitte eine vorsitzende und eine stellvertretende vorsitzende Person. Beide müssen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte. Die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können der vorsitzenden Person zur Erledigung übertragen werden.
- (4) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Entscheidungen in Prüfungssachen und Personalangelegenheiten einschließlich Lehrauftragsangelegenheiten.
- (5) Die Ausschüsse können durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen.
- (6) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. In Angelegenheiten der Leistungsbewertung sind nur Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmberechtigt, die eine durch die Prüfung festzustellende gleichwertige Qualifikation besitzen. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (7) Personen, die an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Der öffentliche Teil der Sitzungsprotokolle ist im Intranet der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu veröffentlichen.

§ 4 Unterrichts- und Prüfungsverpflichtungen

- (1) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots für alle Studiengänge in ihren Fächern Lehrveranstaltungen durchzuführen und an den nach Maßgabe der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungen mitzuwirken. Auch soweit es sich dabei um Staatsprüfungen handelt, erfolgt die Mitwirkung ohne besondere Vergütung.
- (2) Der oder die für den Studiengang zuständige Dekan oder Dekanin benennt dem jeweiligen staatlichen Prüfungsamt auf dessen Anforderung die erforderlichen Prüfer oder Prüferinnen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften zu nutzen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, das Studium an dieser Ordnung und an den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen auszurichten.
- (3) Die Studierenden erhalten einen E-Mail-Zugang von der Charité. Sie sind verpflichtet, dieses E-Mail Postfach regelmäßig abzurufen. Die Charité informiert auf diesem Weg insbesondere über Termine, welche die Rückmeldung, das Studium und die Prüfungen betreffen. Ladungen zu Prüfungen, zur Studienberatung und Zahlungsaufforderungen werden per E-Mail realisiert und sind dann rechtsverbindlich.
- (4) Von Studentinnen dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den 18 Wochen danach keine Prüfungsleistungen verlangt werden. Verzichten sie auf die Inanspruchnahme der Schutzfrist, können sie dies bis zum Beginn der Prüfung widerrufen.

§ 6 Akteneinsichtsrecht der Studierenden

Studierende sind berechtigt, die Unterlagen einzusehen, die zu ihrem Studium, den Studienleistungen und Prüfungen geführt werden.

§ 7 Allgemeine Studienberatung

- (1) Die Charité – Universitätsmedizin Berlin unterstützt und fördert die Studierenden unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele.
- (2) Die allgemeine Studienberatung wird durch die zentralen Beratungsstellen der Freien Universität und der Humboldt Universität ausgeübt und wendet sich an Studierende sowie an Personen, die sich um die Aufnahme eines Studiums bewerben. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung.
- (3) Die Beratungsstellen arbeiten mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.

§ 8 Kommission für die Studienfachberatung

Der Fakultätsrat setzt zu Beginn seiner Amtszeit für die Studienfachberatung Kommissionen ein, die aus jeweils einem Hochschullehrer, oder einer Hochschullehrerin, einer prüfungsberechtigten Person sowie einer studentischen Hilfskraft bestehen (Beratungskommissionen).

§ 9 Studienverlaufsberatung

Im Laufe des zweiten Studienjahres ist in der Regel im dritten Semester für alle Studierenden in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit die Studienziele zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte oder der zu erbringenden Studienleistungen erreicht haben, werden vom Referat für Studienangelegenheiten zu einer Studienfachberatung zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs eingeladen. Für Studierende grundständiger Studiengänge darf die Studienfachberatung frühestens drei Monate nach Ablauf des dritten Fachsemesters erfolgen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die zu beratende Person exmatrikuliert wird, wenn sie der Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nachkommt. Für die Einladung ist das Muster der Anlage 1 a oder der Anlage 1 b zu verwenden.
- (2) Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die zu beratende Person zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung).
- (3) Kommt bei der Studienfachberatung keine Studienverlaufsvereinbarung zustande, entscheiden die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer und die prüfungsberechtigte Person, innerhalb welcher Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind (Aufgabe).
- (4) Bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung und bei Erteilung von Auflagen ist die persönliche Situation der zu beratenden Person angemessen zu berücksichtigen. Sie ist außerdem darauf hinzuweisen, dass sie exmatrikuliert wird, wenn sie die in der Studienverlaufsvereinbarung oder den Auflagen festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise zu weniger als einem Drittel erfüllt.
- (5) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 11 Studienfachberatung für Studierende mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung

Für Studierende, die nur über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung verfügen, gilt § 10 mit der Maßgabe, dass die Studienfachberatung zum Ende des ersten Studienjahres vorzunehmen ist, wenn sie die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben.

§ 12 Protokollierung der Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung ist zu protokollieren. Für das Protokoll ist das Muster der Anlage 2 a oder 2 b zu verwenden.
- (2) Die zu beratende Person hat das Protokoll mit zu unterzeichnen. Ihr wird eine Kopie des Protokolls überreicht.
- (3) Die Protokolle werden vom Referat für Studienangelegenheiten erfasst. Dieses kontrolliert die Erfüllung der festgelegten Anforderungen bei der Rückmeldung.

§ 13 Weiterbildendes Studium

- (1) Die Charité - Universitätsmedizin Berlin entwickelt Möglichkeiten der Weiterbildung, schafft entsprechende Angebote und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung.
- (2) Weiterbildungsangebote sind neben weiterbildenden Studiengängen solche Unterrichtsangebote, die auch Personen offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.
- (3) Bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ist die besondere Lebenssituation von teilnehmenden Personen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen zu berücksichtigen.
- (4) Für die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsangeboten können Zertifikate erteilt werden.

§ 14 Die Qualitätssicherung von Studium und Prüfungen

- (1) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Durchführung des Studiums und der Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Zur Sicherstellung dieser Qualitätsstandards ist ein hochschulinternes Qualitätssicherungssystem zu etablieren.
- (2) Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre.
- (3) Die Studierenden und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen.
- (4) Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

Teil II Das Studium

§ 15 Die Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem, verantwortlichem, demokratischem, empathischem, ethischem und sozialem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Charité - Universitätsmedizin Berlin gewährleistet, dass
 - 1) das jeweilige Studium interdisziplinär und projektbezogen unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft und Praxis angelegt ist,
 - 2) die Studieninhalte den Studierenden breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
 - 3) die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
 - 4) die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
 - 5) die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt.

§ 16

Die Aufgaben des Studiausschusses

Der Studiausschuss ist insbesondere zuständig für

- die inhaltliche Organisation des Studiums,
- die Bestellung der Lehrenden im Studiengang in Abstimmung mit der Prodekanin/ dem Prodekan für Studium und Lehre,
- die Überprüfung und Verabschiedung der Lernziele,
- die Überprüfung des Curriculums einschließlich der Lehr-, Lern- und Prüfungskonzepte,
- die Umsetzung der Ergebnisse der Evaluation der Lehrveranstaltungen.

§ 17

Teilzeitstudium und Teilzeitstudiengänge

(1) Die Studiengänge sind so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Dies gilt nicht für die staatlich reglementierten Studiengänge. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,

- wenn Studierende berufstätig sind,
- zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
- zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
- wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
- während einer Schwangerschaft,
- während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschulen, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,
- aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

(2) Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer genannt wird, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach Abs.1 Satz 3 vorliegen. Der Hochschule ist mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Näheres regelt die Studienordnung des entsprechenden Studiengangs.

§ 18

Semesterzeiten, Vorlesungszeiten, Studienbeginn

(1) Das Wintersemester dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März. Das Sommersemester dauert vom 1. April bis zum 30. September. Diese Semester bilden ein akademisches Jahr.

(2) Vorlesungszeiten, akademische Ferien und Hochschultage setzt der Medizinsenat mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung fest.

(3) In der vorlesungsfreien Zeit sollen unter Berücksichtigung der anderen Verpflichtungen der Lehrkräfte Möglichkeiten zur Förderung des Studiums angeboten und bei Bedarf auch Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Für das Praktische Jahr, das Teil des Studiums der Humanmedizin ist, gelten die besonderen Maßgaben der PJ-Ordnung.

§ 19

Ankündigung von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen werden elektronisch angekündigt und kommentierende Hinweise zum Lehrangebot gegeben.

§ 20

Orientierungseinheiten

Zur Einführung in das Studium finden Orientierungseinheiten am Beginn des Studiums statt, die über den künftigen Ablauf des Studiums informieren.

§ 21

Strukturierung der Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Bachelor- und Masterstudiengänge sind in mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

(2) Jedem Modul ist unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands für die Studierenden je Semester eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.

(3) Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen.

(4) Für ein Modul erhalten die Studierenden Leistungspunkte, wenn sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen haben.

§ 22

Bachelorstudiengänge

(1) Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei, höchstens vier Jahren.

(2) Für einen Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen.

§ 23

Masterstudiengänge

(1) Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr, höchstens zwei Jahren.

(2) Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 Leistungspunkte erforderlich. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden.

(3) Ein konsekutiver Masterstudiengang ist so auszugestalten, dass er vertiefend, verbreiternd oder fachübergreifend auf einem Bachelorstudiengang aufbaut oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzt, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbaut.

(4) Ein weiterbildender Masterstudiengang vermittelt Studieninhalte, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen.

§ 24 Gliederung des Studiums in Module

- (1) Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen.
- (2) Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Weiterbildende Masterstudiengänge können nur aus Pflichtmodulen bestehen, wenn innerhalb dieser Module individuelle Gestaltungsmöglichkeiten bestehen und Teile des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten sind.
- (3) Umfang und Thema der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang der jeweiligen Ordnung.

§ 25 Modulbeschreibungen

- (1) Für ein Modul ist folgendes zu beschreiben:
 01. Modultitel
 02. Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls
 03. Lehrformen
 04. Teilnahmevoraussetzungen
 05. Verwendbarkeit des Moduls
 06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
 07. Leistungspunkte und Noten, einschließlich der Festlegung, wie die Noten gebildet werden
 08. Häufigkeit des Angebots des Moduls
 09. Arbeitsaufwand
 10. Dauer des Moduls
 11. Sonstiges
- (2) Bei der Einrichtung eines Moduls ist darauf zu achten, dass es mit den anderen Modulen des Studiengangs inhaltlich, personell und zeitlich abgestimmt ist. Zudem ist zu prüfen und zu dokumentieren, welche Module anderer Studiengänge für das Studium genutzt werden können, und welche eigenen Module für andere Studiengänge eingesetzt werden können.

§ 26 Unterrichtsformate

Für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor oder Master können nur die Lehrveranstaltungsformen genutzt werden, die in der Anlage 2 zur Kapazitätsverordnung festgelegt sind.

§ 27 Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungseinheiten

- (1) Der Studienausschuss legt auf Vorschlag der Modulverantwortlichen und nach Anhörung der Ausbildungskommission für jedes Modul und für modulübergreifende Veranstaltungen für jedes Semester den Zeitaufwand (Unterrichtszeit) von Lehrveranstaltungseinheiten (Lehrveranstaltungen mit identischen oder verschiedenen Unterrichtsformaten) in einer Modulanwesenheitsordnung fest. Sie ist rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn elektronisch zu veröffentlichen.
- (2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltungseinheit ist regelmäßig, wenn der Studierende zu mehr als 85 Prozent der Unterrichtszeit an ihr teilgenommen hat. In begründeten Einzelfällen kann dieser Prozentwert für die nicht staatlich reglementierten Studiengänge in den jeweiligen Studienordnungen unterschritten werden. Die regelmäßige Anwesenheit darf in den Fällen des Satzes 2 75 Prozent der Unterrichtszeit nicht unterschreiten.

- (3) Die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft kontrolliert und protokolliert die Anwesenheit, wenn die regelmäßige Teilnahme vorgeschrieben ist.

§ 28 Modulkoordination

Für jedes Modul ernennt der Studienausschuss aus dem Kreis der Lehrenden eine Person, die für die Modulkoordination zuständig ist. Diese ist für die inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben innerhalb des Moduls verantwortlich.

§ 29 Zulassungsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen und Module

- (1) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen kann durch Festlegung einer Höchstzahl von Teilnehmenden beschränkt werden (Zulassungsquote).
- (2) Zulassungsbeschränkungen sind zulässig, wenn insbesondere eine bestimmte Anzahl Studierender
 - aus didaktischen Gründen,
 - aus räumlichen Gründen,
 - wegen baupolizeilicher Auflagen oder
 - aus sicherheitstechnischen Gründennicht überschritten werden kann.
- (3) Zuständig für die Festlegung von Zulassungsquoten ist der Fakultätsrat.
- (4) Zulassungsquoten werden elektronisch bekannt gemacht.

§ 30 Verteilungsverfahren

- (1) Ist eine Zulassungsquote festgesetzt und übersteigt die Anzahl von Anmeldungen die Anzahl verfügbarer Plätze, soll insbesondere bei Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs versucht werden, zusätzliche Lehrveranstaltungen einzurichten.
- (2) Stehen nach Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten keine weiteren Plätze zur Verfügung, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

§ 31 Auswahlverfahren bei Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zunächst diejenigen Studierenden bevorzugt ausgewählt, für die die Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist. Innerhalb dieser Gruppe werden Personen, für die eine Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, besonders berücksichtigt. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordern.
- (2) Übersteigt bereits die Anzahl der Personen nach Abs. 1 die Anzahl der verfügbaren Plätze, so sind die Plätze an diese Personen nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte zu vergeben.
- (3) Bleiben nach Durchführung der Auswahl Plätze unbesetzt oder werden wieder verfügbar, werden diese an Studierende vergeben, für die die Lehrveranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung darstellt.
- (4) Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Nach der Auswahl wieder verfügbar werdende Plätze werden durch ein Nachrückverfahren vergeben.

(5) Übersteigt in einem zulassungsbeschränkten Modul die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze entsprechend der Absätze 1 bis 4 vergeben.

Teil III Die Prüfungen

§ 32

Inhalt der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen regeln insbesondere

1. die fachspezifische Regelstudienzeit, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen,
2. die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen,
3. die Prüfungsformate,
4. die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen der Prüfungen,
5. die Bedeutung der Prüfungen für den Studienabschluss,
6. das Verfahren beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch), soweit der Studiengang hierfür geeignet ist,
7. das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen,
8. den Rücktritt bei Verhinderung der Teilnahme an Prüfungen,
9. das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,
10. näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit,
11. den Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung,
12. näheres zur Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes,
13. näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements.

§ 33 Prüfungen

(1) Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen.

(2) Die zu prüfende Person hat die für den Erfolg ihrer Prüfung maßgeblichen Leistungen persönlich ohne fremde Hilfe zu erbringen, es sei denn, es wird hiervon ausdrücklich eine Ausnahme zugelassen.

(3) Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf nicht als falsch bewertet werden. Bei prüfungsspezifischen Wertungen verbleibt der prüfenden Person ein Bewertungsspielraum. Zu den prüfungsspezifischen Wertungen in diesem Sinne gehören insbesondere

- die Punktevergabe und die Notengebung, soweit diese nicht mathematisch determiniert sind,
- die Gewichtung verschiedener Prüfungsaufgaben untereinander,
- die Einordnung des Schwierigkeitsgrades einer Aufgabenstellung,
- die Würdigung der Qualität der Darstellung,
- die Gewichtung der Stärken und Schwächen in der Bearbeitung
- sowie die Gewichtung der Bedeutung eines Mangels.

(4) Das Mitbringen oder Benutzen von Hilfsmitteln ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

(5) Die modulbezogenen Prüfungen werden in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

(6) Ein Studium wird mit Vorliegen sämtlicher in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen abgeschlossen.

§ 34

Der Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Evaluation der Prüfungen zuständig; insbesondere für

- das Bestellen der Prüfer,
- die Bildung der Prüfungskommissionen,
- die Zulassung zu Prüfungen,
- die Entscheidungen über das Bestehen von Abschlussprüfungen,
- die Bearbeitung von Einsprüchen,
- die Erteilung von Äquivalenzbescheinigungen gemäß Anlage 3,
- die Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
- Entscheidungen im Gegenvorstellungsverfahren.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt in Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen für das Erstellen der Prüfungsaufgaben. Hierbei ist darauf zu achten, dass sie formal korrekt, verständlich und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der zur prüfenden Personen, der Lernziele und der Erkenntnisse der Wissenschaft angemessen sind.

§ 35

Prüfende Personen

(1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte zu prüfenden Personen.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von der jeweiligen Lehrkraft abgenommen werden.

(4) In der Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

(5) Die Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 36

Prüfungsleistungen und Prüfungsformate

(1) Die Prüfungsinhalte und -formate müssen dem wissenschaftlichen Standard des Faches und der Lehrforschung genügen. Prüfungsleistungen müssen selbständig erbracht werden. Gruppenleistungen sind in Ausnahmefällen zulässig. Sie dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

(2) Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten erbracht werden:

- a) Schriftliche Prüfungen:
Klausuren,
Hausarbeiten,
Portfolios,
Poster,
- b) Mündliche Prüfungen:
Prüfungsgespräche,
Vorträge,
- c) Praktische Prüfungen:

Experimente,
Prüfungen am Patienten, am Simulationspatienten, am
Phantom oder Modell,
Evaluation im Berufsumfeld.

(3) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt,
wenn die zu prüfende Person nicht widerspricht.

(4) Die Prüfungsformate sind in den fachspezifischen
Studien – und Prüfungsordnungen festzulegen.

§ 37 Nachteilsausgleich

Weist eine zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie wegen Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder wegen länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Zeit abzulegen, hat die Vorsitzende Person des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form, zu einem anderen Prüfungszeitpunkt oder in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Soweit die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz und die dazu notwendige alleinige Betreuung gleich. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3, 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

§ 38 Klausuren

(1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die unter Aufsicht in begrenzter Bearbeitungszeit und mit begrenzten Hilfsmitteln angefertigt werden (Aufsichtsarbeiten).

(2) Die Anzahl der Aufgaben und die Bearbeitungszeit einer Multiple-choice-Klausur legt der Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters fest. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Den Aufgaben müssen eindeutige Antworten zugeordnet werden. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Fragen ist die Bestehensgrenze festzulegen.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 2, fehlerhaft sind. Zu prüfende Personen, die meinen, einzelne Aufgaben einer Multiple-choice-Klausur seien nicht korrekt, haben innerhalb von 3 Werktagen nach Ende der Prüfungswoche die Möglichkeit, den Prüfungsausschuss hierauf schriftlich hinzuweisen.

(4) Aufgaben, die sich als fehlerhaft herausstellen, werden durch den Prüfungsausschuss eliminiert oder umgewertet. Bei der Bewertung ist gegebenenfalls von der verminderten Zahl von Prüfungsfragen auszugehen und die Bestehensgrenze anzupassen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

(5) Ist eine Klausur nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so gilt sie als nicht unternommen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Klausur nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

§ 39 Hausarbeiten

(1) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne ein Thema zu bearbeiten ist. Sie dient der Anwendung und Vertiefung des Wissens und Könnens sowie dem Einüben und der Demonstration wissenschaftlicher Arbeitsweisen.

(2) Die weiteren Anforderungen an den Inhalt und Umfang der Hausarbeit werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt.

(3) Es kann vorgesehen werden, dass die Ergebnisse einer Hausarbeit in einem hochschulöffentlichen Vortrag dazustellen sind.

§ 40 Portfolios

Portfolios sind Sammlungen eigener Arbeiten, die innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nach festgelegten Kriterien zusammengestellt werden, um Lernfortschritte und Leistungsstände zu reflektieren und zu dokumentieren.

§ 41 Poster

(1) Mit einem Poster werden auf einer vorgegebenen Fläche und mit einer vorgegebenen inhaltlichen Struktur die wesentlichen Teilaspekte eines Wissenschaftsprozesses dargestellt und der wissenschaftlichen Gemeinschaft zugänglich gemacht. Es wird als Prüfungsformat im Rahmen von forschungsorientierter Lehre und forschungsbasiertem Lernen eingesetzt, die der Heranführung von Studierenden an die eigene Entwicklung und die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen dienen.

(2) Die Bewertung dieses Prüfungsformats erfolgt nach vorher festzusetzenden Kriterien.

§ 42 Prüfungsgespräche

(1) Prüfungsgespräche sind mündliche Prüfungen mit begrenzter Dauer, in denen Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu erfüllen sind, die sicherstellen, dass sich die zu prüfende Person mit dem Ausbildungsstoff vertraut gemacht hat und die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten besitzt.

(2) Prüfungsgespräche sind von mehreren prüfenden Personen oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abzunehmen und zu protokollieren.

(3) In einem Termin dürfen nicht mehr als vier Personen geprüft werden.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine von allen prüfenden Personen zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. In dieser Niederschrift ist folgendes festzuhalten:

- Die Namen der prüfenden Personen,
- der Beginn und das Ende der Prüfung,
- die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs,
- die Noten,
- die tragenden Gründe der Notenvergabe sowie
- das abschließende Ergebnis der Prüfung und
- etwaige besondere Vorkommnisse.

(5) Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

§ 43 Vorträge

- (1) Vorträge sind mündliche Prüfungen von festgesetzter Dauer, die innerhalb einer bestimmten Frist zu einem fest vorgegebenen Thema vorzubereiten sind.
- (2) Die Bewertung dieses Prüfungsformats erfolgt nach vorher festzusetzenden Kriterien.

§ 44 Praktische Prüfungen

- (1) Die Praktischen Prüfungen sind strukturiert und standardisiert mit einer festgesetzten Anzahl von Prüfungsaufgaben für jede zu prüfende Person.
- (2) Die Bewertung dieses Prüfungsformats erfolgt nach vorher festzusetzenden Kriterien.

§ 45 Modulprüfungen

- (1) In den Modulbeschreibungen sind modulbezogene Prüfungen vorzusehen.
- (2) Die Modulprüfungen geben darüber Aufschluss, ob sich die Studierenden des jeweiligen Semesters diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten, Methoden und Fähigkeiten angeeignet haben, die sich aus den Lernzielen der Module ergeben. Die zu prüfende Person hat nachzuweisen, dass sie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (3) Zusätzlich können in den fachspezifischen Prüfungsordnungen modulübergreifende Prüfungen vorgeschrieben werden.
- (4) In vorangegangenen Semestern vermittelte Kenntnisse können einbezogen werden, soweit sie mit den Lernzielen des Semesters in Zusammenhang stehen. Fertigkeiten und Fähigkeiten, die in vorangegangenen Semestern vermittelt wurden, können, verbunden mit den auf sie bezogenen Kenntnissen, Gegenstand der Prüfung in allen Folgesemestern sein.

§ 46 Prüfungstermine und Ladungen

- (1) Für die Teilnahme an einer Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Prüfungstermine sind den Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit bekanntzugeben.
- (3) Die Prüfungen sind in der Regel in der Vorlesungszeit anzusetzen. Ein zweiter Prüfungstermin findet in der Regel zwischen dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters und dem Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters statt. Dieser zweite Termin wird so rechtzeitig angeboten, dass eine verzögerungsfreie Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Zu prüfende Personen, die den zweiten Termin aus wichtigem Grund nicht in Anspruch nehmen, können sich im auf das entsprechende Modul folgenden nächsten Prüfungszeitraum anmelden.
- (4) Für Studien- und Hausarbeiten, Thesen sowie weitere Prüfungen, die nicht unter Aufsicht stattfinden, können Prüfungstermine auch außerhalb der Prüfungszyklen liegen.
- (5) Ist die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltungseinheit vorgeschrieben, ist eine Zulassung zur Prüfung nur möglich, wenn der Prüfungsausschuss über

die regelmäßige Teilnahme Kenntnis hat. Ist es dem Prüfungsausschuss nicht möglich, vor dem Prüfungstermin hierüber Kenntnis zu erlangen, wird die zu prüfende Person unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen, dass sie an der betreffenden Lehrveranstaltungseinheit regelmäßig teilgenommen hat. Absolviert die zu prüfende Person die Prüfung erfolgreich, ist sie erst bestanden, wenn sämtliche Teilnahmenachweise vorliegen. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass sie an einer Lehrveranstaltungseinheit nicht regelmäßig teilgenommen hat, muss sie dies unverzüglich nachholen.

- (6) Die Ladung zu einer Prüfung wird der zu prüfenden Person spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin in der Regel elektronisch mitgeteilt.
- (7) Die zu prüfende Person muss die Prüfung spätestens zum zweiten Prüfungstermin des Semesters ablegen.

§ 47 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Einstufungsprüfung

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Charité - Universitätsmedizin Berlin, an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland, einer Hochschule eines Vertragsstaates der Lissabon-Konvention³ 2, an anderen ausländischen Hochschulen, einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern sie in Inhalt, Umfang und Niveau mit den Leistungen im Wesentlichen vergleichbar sind, die in der fachspezifischen Ordnung vorgesehen sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Benehmen mit den Fachvertretern/Fachvertreterinnen über die Anrechnung. In den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin entscheidet das Landesprüfungsamt Berlin, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.
- (3) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen und Unterlagen obliegt in erster Linie dem Antragsteller/ der Antragstellerin. Auf dessen/ deren Ersuchen hin hat der Prüfungsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist sachdienliche Informationen bezüglich der vorzulegenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Dem Antrag ist in der Regel zu entsprechen. Er kann nur abgelehnt werden, wenn die erforderlichen Informationen und Unterlagen fehlen oder wesentliche Unterschiede in Inhalt, Umfang und Niveau der Leistungen offengelegt werden (Beweislast im Sinne der Lissabon-Konvention). Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies schriftlich zu begründen. Gegebenenfalls ist über mögliche Maßnahmen zu informieren, die ergriffen werden können, um die Anrechnung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) In der fachspezifischen Ordnung vorgesehene Kompetenzen und Leistungen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Leistungen und Kompetenzen dürfen nur einmal angerechnet werden.
- (6) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber/ Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kompetenzen und Kenntnisse verfügen,

³ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11.04.1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16.05.2007, BGBl. II, S.712

die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

§ 48 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Note bis auf die erste Stelle hinter dem Komma errechnet. Die Note lautet:

- „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend“ (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird) bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,
- „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) bei einem Zahlenwert ab 4,1.

(3) Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen der zu prüfenden Person mit diesen Noten zu bewerten. In die Abschlussbewertung gehen alle vergebenen Noten sowie die für den Studienabschluss erforderlichen anderen Leistungsnachweise ein.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bei zu prüfenden Personen, die die Durchführung einer Prüfung stören, die Note „nicht ausreichend“ vergeben.

(5) Einigen sich die prüfenden Personen nicht auf eine Gesamtnote, haben sie ihre Begründungen zu dokumentieren und dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Nach Anhörung der prüfenden Person entscheiden die prüfungsberechtigten Personen des Prüfungsausschusses abschließend über die Gesamtnote. Die zu prüfende Person ist hierüber zu informieren.

(6) Ist im Multiple-Choice Verfahren die für das Bestehen erforderliche Mindestzahl von 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht, so lautet die Note:

- „sehr gut“ wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“ wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus zu erzielenden Punkte erreicht worden sind.

(7) Parallel zu den Noten der Abschlussprüfungen ist eine relative Note im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS-Note) zu vergeben. Dabei steht

- die Note A für die besten 10 Prozent,
- die Note B für die nächsten 25 Prozent,
- die Note C für die nächsten 30 Prozent,
- die Note D für die nächsten 25 Prozent und
- die Note E für die nächsten 10 Prozent.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterarbeiten sowie in Abschluss- und Zwischenprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

§ 49 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen zu beurteilen, so beurteilt jede prüfende Person einzeln die Prüfungsleistung unter Verwendung einer

Bewertungsmatrix. Auf der Grundlage der Einzelbewertungen haben die prüfenden Personen durch Beratung über bestanden oder nicht bestanden zu entscheiden. Können sie sich hierüber nicht einigen, haben sie ihre Begründungen zu dokumentieren und dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Nach Anhörung der prüfenden Personen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die zu prüfende Person bestanden oder nicht bestanden hat, oder ob die Prüfung ohne Nachteil für die zu prüfende Person zu wiederholen ist. Bei bestandener Prüfung ist durch Beratung eine Gesamtnote zu bilden. Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Wird die Note „nicht ausreichend“ vergeben, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Prüfungspunkte erzielt worden sind.

(4) Bei MC-Klausuren gilt dies ebenso, wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung der zu prüfenden Personen unterschreitet, die an der Prüfung zum ersten Mal teilgenommen haben.

§ 50 Mitteilung von Prüfungsergebnissen

(1) Nach dem Ende der mündlichen Prüfung ist der zu prüfenden Person das Ergebnis unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist mindestens einen Tag vor Beginn der Anmeldefrist des Folgetermins elektronisch mitzuteilen.

§ 51 Zulassung zur Abschlussprüfung

Hat die zu prüfende Person sämtliche Noten, die für die Abschlussbewertung erforderlich sind erreicht und hat die zu prüfende Person die restlichen Leistungsnachweise erlangt, die für den Studienabschluss gefordert werden, ist sie zur Abschlussprüfung zuzulassen.

§ 52 Rücktritt von einer Prüfung

(1) Tritt eine zu prüfende Person von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat sie die Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Der Rücktritt ist nur zu genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Rücktritt von der Prüfung ist spätestens vor Beginn des Termins zu erklären.

(2) Berufet sich die zu prüfende Person auf das Vorliegen einer Krankheit, hat sie eine ärztliche Bescheinigung über ihre Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Berufet sich die zu prüfende Person erneut auf das Vorliegen einer Krankheit, hat sie auf Verlangen des Prüfungsausschusses eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Genehmigt der Prüfungsausschuss den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die zu prüfende Person, die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 53

Versäumnis eines Prüfungstermins

- (1) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin oder gibt sie eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Akzeptiert der Prüfungsausschuss einen wichtigen Grund für das Verhalten der zu prüfenden Person, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Die Regelungen für den Rücktritt von der Prüfung gelten entsprechend.

§ 54

Täuschung im Verlauf einer Prüfung

- (1) Ein planvoll auf eine Täuschung ausgerichtetes und mit einem gewissen Aufwand verbundenes Verhalten, das zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Chancengleichheit führt, ist so schwerwiegend, dass es zum Nichtbestehen der entsprechenden Prüfungsleistung führt. Dies gilt auch für einen Täuschungsversuch.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine Täuschung im Sinne von Abs. 1 vorliegt. Er muss die betroffenen Personen anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen und mündlich begründen.
- (3) Wird eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Note "nicht ausreichend" zu vergeben.

§ 55

Wiederholung bestandener Prüfungen (Freiversuche)

Soweit ein Studiengang hierfür geeignet ist, kann in der fachspezifischen Prüfungsordnung ein Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit zugelassen werden, der als Freiversuch zu behandeln ist.

§ 56

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- (1) Ist eine Prüfung bestanden, kann sie nicht wiederholt werden. Dies gilt nicht für Abschlussprüfungen, wenn die fachspezifische Prüfungsordnung einen Freiversuch zulässt
- (2) Ist ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nichtbestandene Teil wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung oder ein nichtbestandener Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich nur einmal wiederholt werden.
- (4) Eine zu prüfende Person vor dem dritten Prüfungsversuch muss an einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungsberatungsgespräch teilnehmen.
- (5) Ist eine Prüfung nach zweimaligem Ablauf des zu prüfenden Moduls bzw. Semesters nicht bestanden, kann der/die Studierende an den weiteren Modulen bzw. Semestern des Studiengangs nicht teilnehmen.
- (6) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen. Er erlischt, wenn die zu prüfende Person ausdrücklich schriftlich aufgefordert wird, sich der Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist zu unterziehen und sie diese Frist ungenutzt verstreichen lässt.

§ 57

Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person
 - nicht mindestens die Note ausreichend erhält und eine Wiederholung ausgeschlossen ist,
 - eine Prüfung ohne wichtigen Grund zweimal versäumt oder
 - bis zum zweiten Prüfungstermin des Folgesemesters ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung antritt.
- (2) In solchen Fällen erteilt der Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist der Bescheid bestandskräftig, ist die zu prüfende Person zu exmatrikulieren.
- (3) Studierende sind auch zu exmatrikulieren, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen.

§ 58

Hochschulgrade

- (1) Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Charité den Bachelorgrad.
- (2) Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Charité den Mastergrad.
- (3) Die Urkunde, mit der ein Hochschulgrad verliehen wird, wird mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad insbesondere im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen erläutert (Diploma Supplement). Neben der nach § 48 gebildeten Note ist die relative Note entsprechend den Standards des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note) anzugeben.
- (4) Die Charité kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere Grade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes und der Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- (5) Die Verleihung anderer akademischer Grade auf Grund von Hochschulprüfungen regelt die Charité - Universitätsmedizin Berlin durch Prüfungsordnungen.

§ 59

Verleihung eines Hochschulgrades

- (1) Es ist zu gewährleisten, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Bachelorgrad verliehen werden kann. Muss die zu prüfende Person noch Studien oder Prüfungsleistungen erbringen, beginnt diese Frist ab der Erbringung der letzten Leistung.
- (2) Für die Verleihung des Mastergrades gilt Abs.1 mit der Maßgabe, dass die Frist ab der Einreichung der Masterarbeit drei Monate beträgt.

§ 60

Entziehung eines Hochschulgrades

- (1) Ein von der Charité - Universitätsmedizin Berlin verliehener akademischer Grad kann wieder entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
 2. sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
 3. sich der Inhaber oder die Inhaberin durch späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Über die Entziehung des verliehenen akademischen Grades entscheidet der Vorstand der Charité auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, der für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig war.
- (3) Wird der Hochschulgrad entzogen, sind gleichzeitig die folgenden Dokumente einzuziehen:
- die Leistungs- und Notenübersicht,
 - die Verleihungsurkunde und
 - das Diploma Supplement.

§ 61 Das Abschlusszeugnis

Für das Abschlusszeugnis ist das Muster der Anlage 4 zu verwenden.

§ 62 Das Diploma Supplement

Für das Diploma Supplement ist das Muster der Anlage 5 zu verwenden.

§ 63 Das Gegenvorstellungsverfahren

- (1) Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen kann die zu prüfende Person Gegenvorstellung erheben.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist die Gegenvorstellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem Prüfungsausschuss zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung der prüfenden Person zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet.
- (3) Bei einer mündlichen Prüfung ist die Gegenvorstellung grundsätzlich anlässlich der Bekanntgabe der Note bei der prüfenden Person oder bei der Prüfungskommission zu erheben. In diesem Fall ist sofort über die Gegenvorstellung zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (4) Bei einer mündlichen Prüfung kann die Gegenvorstellung stattdessen auch unverzüglich spätestens aber nach einer Woche bei dem Prüfungsausschuss eingelegt werden, der in diesem Fall die Gegenvorstellung sofort der Prüfungskommission oder der prüfenden Person zu leitet.
- (5) Die betreffenden Bewertungen und die für diese Bewertungen maßgeblichen Gründe sind zu überprüfen. Die ursprüngliche Note darf nicht verschlechtert werden.
- (6) Die prüfende Person oder die Prüfungskommission entscheidet spätestens innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Das Ergebnis ist schriftlich zu begründen.
- (7) Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis der zu prüfenden Person mit Bescheid nach dem Muster der Anlage 6 mit.

Teil IV Digitale Fernaufsichtsprüfungen

§ 64 Digitale Fernaufsichtsprüfungen

- (1) Digitale Fernaufsichtsprüfungen sind Prüfungen unter Fernaufsicht, die auf elektronischem Weg und ohne die Verpflichtung, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.
- (2) Digitale Fernaufsichtsprüfungen können in Form elektronischer oder schriftlicher Aufsichtsarbeiten (digitale Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernaufsichtsprüfung angeboten werden.
- (3) Digitale Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht angefertigt.
- (4) Mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt.

§ 65 Prüfungsmodalitäten

- (1) Wird eine digitale Fernaufsichtsprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn, jedenfalls aber in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs festzulegen.
- (2) Die zu prüfenden Personen werden rechtzeitig informiert über:
1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht oder Videokonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung,
 3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.
- (3) Für die zu prüfenden Personen soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

§ 66 Authentifizierung

- (1) Vor Beginn einer digitalen Fernaufsichtsprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Prüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung erhobenen Daten ist über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 67 Digitale Fernklausuren

- (1) Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer digitalen Fernklausur die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen

nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden.

(2) Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrophon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(3) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Charité. Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 68

Digitale mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen

(1) Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung im Rahmen von Videokonferenzen dauerhaft die Kamera- und Mikrophonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Dabei dürfen der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzprüfungen eingeschränkt werden.

(2) Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrophon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(3) Die wesentlichen Inhalte einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung werden von einer die Prüfung abnehmenden oder einer beisitzenden Person protokolliert.

(4) Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videokonferenz, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 69

Wahlrecht

Soll eine digitale Fernaufsichtsprüfung angeboten werden, ist den zu prüfenden Personen innerhalb desselben Prüfungszeitraums und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung oder andere gleichwertige Prüfung als Alternative anzubieten. Der zuständige Prüfungsausschuss legt einen Zeitpunkt fest, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann. § 72 bleibt unberührt.

§ 70

Technische Störungen

(1) Sind die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht bei einer digitalen Fernklausur zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht bewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt

werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die mündliche oder praktische Fernaufsichtsprüfung ohne Verwendung von Bilddaten fortgesetzt werden.

(3) Betroffene zu prüfende Personen sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, technische Störungen unverzüglich der Prüfungsbehörde mitzuteilen. Hierfür wird eine gesonderte Mitteilungsmöglichkeit eingerichtet. Störungen sind durch die Charité zu protokollieren.

§ 71

Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung einschließlich ihrer Bewertung zwingend erforderlich ist. Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:

1. die Authentifizierung,
2. die Erbringung der Prüfungsleistung einschließlich der Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung,
3. den Umgang mit technischen Problemen,
4. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen.

(2) Die Charité stellt sicher, dass die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Berliner Datenschutzgesetz, erfolgt.

(3) Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:

1. für die Authentifizierung der zu prüfenden Personen notwendige personenbezogene Daten,
2. Daten zur Prüfungsleistung, inklusive der individuellen Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Prüfungsverlaufsprotokolle,
3. Bild- und Tondaten,
4. Text- und Kommunikationsdaten,
5. Anmelde- und Account-Daten,
6. sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.

(4) Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch Aufsichtspersonen entsprechend dieser Ordnung und der fachspezifischen Prüfungsordnungen, insbesondere zum Ablauf der Prüfungen und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.

(5) Die Aufbewahrung der Daten zur Prüfungsleistung, einschließlich individueller Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie der Prüfungsverlaufsprotokolle und Prüfungsprotokolle, richtet sich nach den allgemeinen Aufbewahrungsregelungen für Prüfungsunterlagen der Charité. Bild- und Tondaten werden nicht gespeichert, soweit nicht zur Dienstleistung eine Zwischenspeicherung technisch notwendig ist. Ist diese notwendig, sind Zwischenspeicherungen unverzüglich zu löschen. Übrige Verbindungs- und sonstige technische Protokoll Daten sind umgehend, jedoch spätestens nach zehn Tagen, zu löschen. Dies gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(6) Die zu prüfenden Personen sind in geeigneter und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden.

(7) Bei digitalen Fernaufsichtsprüfungen kann die Nutzung von Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der zu prüfenden Personen nur so erfolgen, dass

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt wird,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und
4. eine vollständige Deinstallation nach der Fernaufsichtsprüfung möglich ist.

§ 72 Sonderfälle

Soweit auf Grund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände Prüfungen nicht oder nur mit beschränkter Kapazität durchgeführt werden können, schöpft die Charité die Möglichkeiten, den zu prüfenden Personen alternative Prüfungen anzubieten, aus. Übersteigt danach die Anzahl der Anmeldun-

gen zur Verfügung stehende Prüfungskapazitäten, können zu prüfende Personen auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden. Bei der Auswahl sind Fälle außergewöhnlicher Härte nach ihrem jeweiligen Grad vorab zu berücksichtigen. Die Feststellung von Umständen nach Satz 1 trifft die Fakultätsleitung. Sie ist auf einen Prüfungszeitraum zu befristen. Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, ist eine wiederholte Feststellung möglich.

§ 73 Ausführungsvorschriften

Die Fakultätsleitung kann im Einvernehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ausführungsvorschriften konkretisierende Vorgaben für die Bestimmungen der §§ 64 bis 73 festlegen.

Teil V Schlussvorschriften

§ 64 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt mit Wirkung ab dem WS 16/17.

(2) Bis zur Anpassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der weiterbildenden Masterstudiengänge der Charité an diese Rahmenordnung gelten ergänzend die Gemeinsame Studienordnung und die Gemeinsame Prüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge (Amtliches Mitteilungsblatt Charité Nr. 52 vom 06.11.2009).

Anlage 1 a (zu § 10 Abs. 1 S. 4)

Frau/Herr ...

Ihre Matrikelnummer: ...

Einladung zur Studienfachberatung

Sie werden zu der Studienfachberatung zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs am ... um ... im ... (Institut, Anschrift) eingeladen.

Begründung:

Studierende, die nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit die Studienziele zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte oder der zu erbringenden Studienleistungen erreicht haben, werden vom Referat für Studienangelegenheiten zu einer Studienfachberatung zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs eingeladen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité - Universitätsmedizin Berlin - RASP).

Sie befinden sich - nach Abzug möglicher Urlaubssemester - im ... Fachsemester des Studiengangs Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt ... Fachsemester. Der Studienplan sieht nach Ablauf der halben Regelstudienzeit die im Folgenden aufgeführten Leistungspunkte oder Studienleistungen vor, von denen Sie bislang nur die markierten erreicht haben:

Fachsemester	Leistungspunkte/Studienleistungen	erbracht?
1	[...]	
2	[...]	

Sie haben also weniger als ein Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte oder Studienleistungen erreicht.

Die Kommission wird im Verlauf der Studienfachberatung gemeinsam mit Ihnen Ihr weiteres Studium planen und Studienziele festlegen, die Sie innerhalb einer festgesetzten Frist erreichen müssen. Dies soll durch eine Studienverlaufsvereinbarung festgehalten werden. Kommt bei der Beratung keine Vereinbarung zustande, entscheiden die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer und die prüfungsberechtigte Person, innerhalb welcher Frist Sie bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen haben (Auflage).

Ich weise gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 RASP darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, an dem oben festgesetzten Termin zu der Studienfachberatung zu erscheinen und dass Sie exmatrikuliert werden, wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Sollten Sie diesen Termin aus einem **wichtigen Grund** nicht wahrnehmen können, bitte ich Sie, dies **sofort** dem Referat für Studienangelegenheiten schriftlich mitzuteilen.

Die Verpflichtung, zu dem in dieser Einladung bestimmten Termin an der Studienfachberatung teilzunehmen, besteht fort, solange ihn das Referat für Studienangelegenheiten nicht aufhebt oder neu vergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1 b (zu § 10 Abs. 1 S. 4)

Frau/Herr ...

Ihre Matrikelnummer: ...

**Einladung zur Studienfachberatung
für Studierende mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung**

Sie werden zu der Studienfachberatung zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs am ... um ... im ... (Institut, Anschrift) eingeladen.

Begründung:

Studierende, die nur über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung verfügen und die die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, sind gemäß § 11 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité - Universitätsmedizin Berlin (RASP) verpflichtet, zum Ende des ersten Studienjahres an einer Studienfachberatung zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs teilzunehmen.

Sie haben Ihr erstes Studienjahr im Studiengang ... absolviert. Der Studienplan sieht für das erste Studienjahr die im Folgenden aufgeführten Leistungspunkte oder Studienleistungen vor, von denen Sie bislang nur die markierten erreicht haben:

Fachsemester	Leistungspunkte/Studienleistungen	erbracht?
1	[...]	
2	[...]	

Die Kommission wird im Verlauf der Studienfachberatung gemeinsam mit Ihnen Ihr weiteres Studium planen und Studienziele festlegen, die Sie innerhalb einer festgesetzten Frist erreichen müssen. Dies soll durch eine Studienverlaufsvereinbarung festgehalten werden. Kommt bei der Beratung keine Vereinbarung zustande, entscheiden die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer und die prüfungsberechtigte Person, innerhalb welcher Frist Sie bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen haben (Auflage).

Ich weise gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 RASP darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, an dem oben festgesetzten Termin zu der Studienfachberatung zu erscheinen und dass Sie exmatrikuliert werden, wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Sollten Sie diesen Termin aus einem **wichtigen Grund** nicht wahrnehmen können, bitte ich Sie, dies **sofort** dem Referat für Studienangelegenheiten schriftlich mitzuteilen.

Die Verpflichtung, zu dem in dieser Einladung bestimmten Termin an der Studienfachberatung teilzunehmen, besteht fort, solange ihn das Referat für Studienangelegenheiten nicht aufhebt oder neu vergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2 a (zu § 12 Abs. 1 Satz 2)

Protokoll über die Studienfachberatung

Frau/Herr...
Matrikelnummer:

I. Erscheinen zu der Studienfachberatung

- ist am ... **nicht** zu der Studienfachberatung erschienen.
- ist am ... um ... Uhr zu der Studienfachberatung erschienen.

II. Leistungspunkte/Studienleistungen

Frau/Herr... befindet sich - nach Abzug möglicher Urlaubssemester - im ... Fachsemester des Studiengangs Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt ... Fachsemester. Der Studienplan sieht nach Ablauf der halben Regelstudienzeit die im Folgenden aufgeführten Leistungspunkte oder Studienleistungen vor, von denen bislang nur die markierten erreicht wurden.

Fachsemester	Leistungspunkte/Studienleistungen	erbracht?
1	[...]	
2	[...]	

III. Bemerkungen zum Ablauf des Beratungsgesprächs und zu der persönlichen Situation der zu beratenden Person

IV. Studienverlaufsvereinbarung/Auflage

- es wird folgende Studienverlaufsvereinbarung geschlossen:
- Frau ... war nicht zum Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung bereit. Ihr wird daher folgende Auflage erteilt:

Ende der Studienfachberatung: ... Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Auflage ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, zulässig. Sie muss schriftlich, in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides erhoben werden (§§ 74, 81 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Klage ist gegen die Charité - Universitätsmedizin Berlin, Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Charitéplatz 1, 10117 Berlin, zu richten.

Ich habe das vorliegende Protokoll über die Studienfachberatung in Kopie erhalten. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich exmatrikuliert werde, wenn ich die in der Studienverlaufsvereinbarung oder der Auflage festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise zu weniger als einem Drittel erfüllt habe.

Unterschrift der zu beratenden Person

- Frau/Herr ... hat sich geweigert, dass vorliegende Protokoll zu unterzeichnen.

Unterschrift der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers

Unterschrift der prüfungsberechtigte Person nach § 10 RASP

Anlage 2 b (zu § 12 Abs. 1 Satz 2)

**Protokoll über die Studienfachberatung
für Studierende mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung**

Frau/Herr...

Matrikelnummer:

I. Erscheinen zu der Studienfachberatung

- ist am ... **nicht** zu der Studienfachberatung erschienen.
- ist am ... um ... Uhr zu der Studienfachberatung erschienen.

II. Leistungspunkte/Studienleistungen

Frau ... hat ihr erstes Studienjahr im Studiengang ... absolviert. Der Studienplan sieht für das erste Studienjahr die im Folgenden aufgeführten Leistungspunkte oder Studienleistungen vor, von denen sie bislang nur die markierten erreicht hat:

Fachsemester	Leistungspunkte/Studienleistungen	erbracht?
1	[...]	
2	[...]	

III. Bemerkungen zum Ablauf des Beratungsgesprächs und zu der persönlichen Situation der zu beratenden Person

IV. Studienverlaufsvereinbarung/Auflage

- es wird folgende Studienverlaufsvereinbarung geschlossen:
- Frau ... war nicht zum Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung bereit. Ihr wird daher folgende Auflage erteilt:

Ende der Studienfachberatung: ... Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Auflage ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, zulässig. Sie muss schriftlich, in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides erhoben werden (§§ 74, 81 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Klage ist gegen die Charité - Universitätsmedizin Berlin, Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Charitéplatz 1, 10117 Berlin, zu richten.

Ich habe das vorliegende Protokoll über die Studienfachberatung in Kopie erhalten. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich exmatrikuliert werde, wenn ich die in der Studienverlaufsvereinbarung oder der Auflage festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise zu weniger als einem Drittel erfüllt habe.

Unterschrift der zu beratenden Person

- Frau/Herr ... hat sich geweigert, dass vorliegende Protokoll zu unterzeichnen.

Unterschrift der Hochschullehrerin oder
des Hochschullehrers

Unterschrift der prüfungsberechtigte
Person nach § 10 RASP

Anlage 3 (zu § 34 Abs. 1)

Äquivalenzbescheinigung

Gemäß § 34 Abs. 1 RASP bescheinigt der Prüfungsausschuss die Äquivalenz der in dem Studiengang [...] erbrachten Studienleistung/Prüfungsleistung [...] zu der Studienleistung/Prüfungsleistung gemäß § [Studien- oder Prüfungsordnung].

Anlage 4 (zu § 61)

Abschlusszeugnis für Bachelor – und Masterstudiengänge

Der/Die Studierende geboren am in
..... hat

vom WS/SS bis einschließlich WS/SS in dem Studiengang der
Charité - Universitätsmedizin Berlin folgende Prüfungsleistungen erbracht und hierfür folgende Noten erhalten (Überprüfungsergebnisse):

Überprüfungsergebnisse für den Studiengang ...					
Semester	Modul	Multiple choice Prüfung	Mündlich strukturierte Prüfung	OSCE	Hausarbeit und Vortrag
1. Semester	1				
	2				
	3				
	...				
..	...				

Berlin, den

Dienstsiegel der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Unterschrift

Anlage 5 (zu § 62)

Diploma Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2 First Name
- 1.3 Date, Place, Country of Birth
- 1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

- 2.2 Main Field(s) of Study
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

University / State Institution

- 2.4 Institution Administering Studies (in original language) [same]

Status (Type / Control)

- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level
- 3.2 Official Length of Program
- 3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study

full time

- 4.2 Program Requirements

- 4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Zeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

- 4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 - Grade Distribution (Award year) "Sehr gut" (x%) - "Gut" (x%) - "Befriedigend" (x %) - "Ausreichend" (x%) - "Nicht ausreichend" (x%)

- 4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Comprehensive Final Examination (written x%, oral x%, thesis x%); cf.

Zeugnis (Final Examination Certificate)

- 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for

- 5.2 Professional Status

The Diplom-degree in an.....

6. ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional Information

- 6.2 Further Information Sources

On the institution: www.charite.de; on the program www.charite.de. - For national information sources: www.hrk.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Transcript of Records

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

(Official Stamp/Seal)

Anlage 6 (zu § 63 Abs. 7)

Frau/Herr

...

Datum: ...

Ihre Gegenvorstellung vom ...

Sehr geehrte Frau ...,

Ihre Prüfung ... wird mit der Note ... bewertet.

oder

Ihre Gegenvorstellung gegen die Bewertung Ihrer Prüfungsleistungen vom ... wird verworfen.

Begründung:

Am ... haben Sie die Prüfung ... abgelegt, die mit der Note ... bewertet worden ist. Gegen diese Bewertung haben Sie am ... Gegenvorstellung erhoben.

Nach Berücksichtigung Ihrer Gegenvorstellung war die Note der Prüfung ... auf ... festzusetzen, denn ...

oder

Ihre Gegenvorstellung wird aus den folgenden Gründen verworfen: ...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, zulässig. Sie muss schriftlich, in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides erhoben werden (§§ 74, 81 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Klage ist gegen die Charité - Universitätsmedizin Berlin, Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Charitéplatz 1, 10117 Berlin, zu richten.

Mit freundlichen Grüßen